

Satzung der Stiftung Kirchen(T)räume Oberbayern

Präambel

In einer Zeit, die gekennzeichnet ist durch einen Schwund der Bevölkerung und der Kirchenmitglieder will der Evangelisch-Lutherische Dekanatsbezirk Rosenheim im Vertrauen auf Gott ein Zeichen der Hoffnung und Zuversicht setzen. In der Gewissheit, dass wir auch weiterhin zur Verkündigung des uns anvertrauten Evangeliums in alle Lebensbereiche hinein verpflichtet sind und dieses mit dem Anspruch an ein modernes Gemeindeleben verknüpfen wollen, hat der Dekanatsausschuss mit Unterstützung der Kirchengemeinden des Dekanatsbezirks Rosenheim beschlossen, die „Stiftung Kirchen(T)räume Oberbayern“ zu errichten.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- (1) Die „Stiftung Kirchen(T)räume Oberbayern“ mit Sitz in Rosenheim ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne des Art. 21 und des Art. 1 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Stiftungsgesetzes. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist:
 - a) die Förderung des Erhalts, der Ausstattung oder der Schaffung von kirchengemeindlichen Räumen, insbesondere durch die Gewährung von Zuschüssen zu Bau- und Sanierungsmaßnahmen sowie der Anschaffung von Ausstattungsgegenständen
 - b) die Förderung von zukunftsorientiertem und diakonischem Gemeindeleben, insbesondere durch die Gewährung von Zuschüssen zu Veranstaltungen und zu Personalkosten (soweit sie aus Eigenmitteln finanziert werden), die darauf abzielen, das Gemeindeleben zu fördern
 - c) die Förderung der Kirchenmusik, insbesondere durch die Gewährung von Zuschüssen zu Konzertveranstaltungen, Sanierung von Organen und der Anschaffung von Noten und Instrumenten
 - d) die Förderung von interreligiösem, christlich-jüdischem und ökumenischem Dialog, insbesondere durch die Gewährung von Zuschüssen zu Veranstaltungen, Auslandsaufenthalten und Forschungsprojekten, die sich inhaltlich mit dem Verhältnis der Religionen und Glaubensgemeinschaften zu- bzw. miteinander beschäftigen.
- (3) Antragsberechtigt sind alle kirchlichen und diakonischen Einrichtungen im Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirk Rosenheim.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Stiftung kann als Dachstiftung andere nichtrechtsfähige kirchliche Stiftungen treuhänderisch verwalten.

§ 2 Grundstockvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung (min. 51.000,00 €).
- (2) Das eingebrachte Stiftungsvermögen ist unangreifbares Grundstockvermögen.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
 - aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mögliche Zugewinne oder Zustiftungen sind ebenfalls satzungsgemäß zu verwenden. Ausschüttungen aus dem Stiftungsvermögen sind unzulässig.
- (3) Im steuerrechtlich zulässigen Umfang sollen Einnahmen der Stiftung jährlich dem Grundstockvermögen als Werterhaltungsrücklage zugeführt werden.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung anzulegen.
- (5) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (6) Auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.
- (7) Die Gewährung von Tätigkeitsvergütungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach dem Einkommensteuergesetz ist zulässig.

§ 4 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:
 - a) der Dekanin/dem Dekan des Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirks Rosenheim
 - b) zwei von der Dekanatssynode des Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirks Rosenheim für die Dauer der Synodalperiode aus ihrer Mitte heraus gewählte Mitglieder, von denen mindestens ein Mitglied nicht ordiniert ist.
- (2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und zwei stellvertretende vorsitzende Mitglieder. Diese führen die Geschäfte und vertreten den Vorstand der Stiftung nach außen. Sie haben jeweils Einzelvertretungsmacht. Im Innenverhältnis dürfen die stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder von ihrer Vertretungsmacht jedoch nur im Fall der Verhinderung des vorsitzenden Mitglieds Gebrauch machen. Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt das vorsitzende Mitglied, im Verhinderungsfall die stellvertretenden Vorsitzenden in eigener Zuständigkeit.

- (3) Der Stiftungsvorstand kann zur Bewältigung der Aufgaben eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer berufen und Mitarbeiter beschäftigen, soweit es die finanzielle Lage der Stiftung ermöglicht.
- (4) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Sitzungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes oder auf Wunsch eines Mitgliedes des Stiftungsvorstandes rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (6) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand geschieht ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden, soweit sie in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, auf Antrag erstattet.

§ 5

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung und hat insbesondere

- eine sichere und wirtschaftliche Vermögensverwaltung zu betreiben
- einen Voranschlag und die Jahresrechnung zu erstellen
- auf Vorschlag des Beirats über die Vergabe der Erträge zu entscheiden
- den Beirat und den Dekanatsausschuss des Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirks Rosenheim einmal jährlich zu informieren.

§ 6

Beirat

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Stiftungsvorstand in seiner Arbeit fachlich und organisatorisch zu unterstützen, die Stiftung in der Öffentlichkeit zu präsentieren und Mittel für die Stiftung einzuwerben. Der Beirat unterbreitet dem Stiftungsvorstand Vorschläge für die Vergabe von Fördergeldern.
- (2) Der Beirat ist mit fünf Mitgliedern besetzt:
 - a) stellvertretende Dekanin/stellvertretender Dekan des Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirks Rosenheim
 - b) eine Vertreterin/ein Vertreter des Dekanatsausschusses des Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirks Rosenheim, aus seiner Mitte heraus gewählt
 - c) eine Vertreterin/ein Vertreter des Pfarrkapitels, aus seiner Mitte heraus gewählt
 - d) Leiterin/Leiter der Verwaltungsstelle des Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirks Rosenheim
 - e) eine/ein vom Stiftungsvorstand berufene/r Dekanatskantorin/Dekanatskantor.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied.
- (4) Der Beirat tritt auf Einladung des vorsitzenden Mitgliedes nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal pro Jahr, sowie mindestens einmal jährlich auf Einladung des Stiftungsvorstandes zusammen.
- (5) Der Beirat kann zu seiner Unterstützung beratende Ausschüsse einrichten. Deren Mitglieder werden jeweils für ein Jahr vom Stiftungsvorstand berufen. Die Wiederberufung ist zulässig.

§ 7

Kuratorium und Förderkreis

- (1) Der Stiftungsvorstand kann zu seiner Unterstützung und zur Verbesserung der Profilierung der Stiftung ein Kuratorium als beratendes Gremium einrichten.
- (2) Das Kuratorium kann bis zu 12 Mitglieder umfassen.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes vom Dekanatsausschuss des Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirks Rosenheim für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Wiederberufung ist zulässig.
- (4) Die Stiftung kann außerdem zur Förderung des Stiftungsgedankens einen Förderkreis initiieren. Die Mitglieder sollen durch die Zahlung eines Förderbeitrages die Arbeit der Stiftung unterstützen.

§ 8

Stiftungsaufsicht und Rechnungsprüfung

- (1) Die Stiftungsaufsicht wird vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landeskirchenstelle – ausgeübt.
- (2) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat die Stiftung einen Voranschlag, der Grundlage für die Verwaltung sein soll, der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist innerhalb von sechs Monaten die Jahresrechnung zu erstellen und mit einer Vermögensübersicht der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Die Protokolle der Beschlüsse des Stiftungsvorstandes und des Beirats sind der Stiftungsaufsichtsbehörde zeitnah zu übersenden.

§ 9

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Änderung, Umwandlung, Aufhebung

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder des Stiftungszwecks und die Umwandlung oder die Aufhebung der Stiftung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Sie sind der Stiftungsaufsichtsbehörde zuzuleiten, welche über die Genehmigung der Satzungsänderungen entscheidet. Bei erheblicher Änderung des Stiftungszwecks sowie bei Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung ist vorher eine Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde und abschließend die Entscheidung der staatlichen Genehmigungsbehörde einzuholen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an den Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirk Rosenheim mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 der Satzung zu verwenden.

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in Kraft.

Rosenheim, 19. März 2013



.....
Dekanin Hanna Wirth

